



Ausschreibung von Förderungsstipendien für Studierende der Medizinischen Universität Wien

(Gemäß §§ 63 ff StudFG, BGBl. Nr 305/1992 idgF)

An der Medizinischen Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an ordentliche Studierende vergeben werden.

1. FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

Förderungsstipendien dienen der Förderung noch **nicht abgeschlossener** wissenschaftlicher Arbeiten (**Diplomarbeiten und Masterarbeiten**) von Studierenden ordentlicher Studien, die den unter Punkt 3 angegebenen Kriterien entsprechen und welche nicht im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes durchgeführt werden.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung finanziell besonders aufwändiger wissenschaftlicher Arbeiten, deren Erstellung einen deutlich über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Aufwand verursacht, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwändige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind. Ausgaben für auswärtige Laborarbeiten und Konferenzbeiträge, Ausgaben für Software, die nachweislich speziell für die Durchführung der Arbeit erforderlich ist, sowie Ausgaben für Kurse und Zusatzausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeit stehen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist beizulegen.

Die soziale Bedürftigkeit des:r Antragstellers:in ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums.

Dissertationen werden aufgrund des Dienstverhältnisses zur MedUni Wien nicht gefördert.

Eine mehrmalige Förderung desselben Projektes ist nicht möglich.

2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Österreichische Staatsbürger:innen und diesen gemäß § 4 StudFG gleichgestellte Personen – siehe dazu:

https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studierende/service-center/Voraussetzung_und_Nachweis_fuer_die_Gleichstellung_von_EWR.pdf.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

3.1. Die **gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters** („Anspruchsdauer“ gemäß § 18 StudFG) darf



ohne Vorliegen wichtiger Gründe nicht überschritten werden. Als wichtige Gründe, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer rechtfertigen (siehe hierzu § 19 StudFG), gelten u.a. Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die:den Studierende:n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

3.2 Es müssen die Erfüllung der im jeweiligen Curriculum festgelegte Voraussetzung für den Beginn der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit sowie ein **hervorragender Studienerfolg** (Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 – unter Einbeziehung aller benoteten Pflichtstudienleistungen (auch „Nicht Genügend“)) vorliegen.

3.3 Die **wissenschaftliche Arbeit muss vor der Antragstellung angemeldet sein**. Die Arbeit muss im MedCampus mit Titel eingetragen werden und bei Änderungen müssen diese sofort bekanntgegeben werden.

3.4 Das vorzulegende **Gutachten** eines:einer habilitierten Universitätslehrers:inn muss eine Stellungnahme zum eigenständigen Beitrag des:der Bewerbers:in und zur **Kostenaufstellung** enthalten sowie bestätigen, dass der:die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner:ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit **überdurchschnittlichem Erfolg** durchzuführen. Der voraussichtliche Abschluss der Arbeit muss im Gutachten angegeben werden.

4. EINREICHUNG

Bewerbungsfrist:

1. - 31. März 2023 und 1. - 31. Oktober 2023

Der Antrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

4.1 Das vollständig ausgefüllte elektronische **Bewerbungsformular** (siehe Punkt 5).

4.2 Kopie **Identitätsnachweis** (Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass).

4.3 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung (siehe Punkt 3.1.).

4.4 Titel, Nachweis der Anmeldung und ausführliche Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach:

4.4.1 Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, **Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten**.

4.4.2 Detaillierte und nachvollziehbare **Beschreibung der eigenständigen Leistung** des:der Bewerbers:in an der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.

4.5 Ein **Gutachten** gemäß Punkt 3.4.

4.6 Der **hervorragende Studienerfolg** gemäß Punkt 3.2.



Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist **ausnahmslos online** einzureichen.

Zum elektronischen Bewerbungsformular gelangen Sie hier:

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/service-center/elektronischer-antrag-auf-zuerkennung-eines-foerderungsstipendiums/>

Anfragen zur Antragstellung:

Studienabteilung der Medizinischen Universität Wien

Währinger Straße 25A, 1090 Wien

Frau Susanne Vock

Tel: 40160-21026

Mail: susanne.vock@meduniwien.ac.at

5. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens EURO 750,- und höchstens EURO 3.600,-. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. **Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.**

Förderungsfähige Kosten sind beispielsweise (Belege erforderlich):

- Reise- und Übernachtungskosten sowie Kongressgebühren für die Teilnahme an themenspezifischen Fachtagungen oder Kongressen
- Kosten für Literaturanschaffung: Fachliteratur und einschlägige Fachzeitschriften/-zeitschriften die nicht an der UB, über Fernleihe oder online verfügbar sind
- Kosten für empirische Untersuchungen
- Reisekosten für einen Forschungsaufenthalt: Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse und Flüge in der Economy Class; Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. um zum Bahnhof oder Flughafen zu gelangen oder bei Forschungsaufenthalten, um vor Ort Interviewpartner:innen, Bibliotheken, Forschungseinrichtungen etc. zu erreichen). Das amtliche Kilometergeld kann nicht geltend gemacht werden! Nächtigungskosten für einen Forschungsaufenthalt: im regional angemessenen Ausmaß (Übernachtung im Hotel ohne Verpflegung; Beleg erforderlich)

Nicht gefördert werden:

Lebenshaltungskosten, Tag/Nachtdiäten, Wohnungsmietfortzahlungen, Fahrausweis der Wiener Linien, die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Bücher die an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind sowie Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Büromaterial, Handykosten).



6. VERSTÄNDIGUNG

Alle Antragsteller:innen werden von der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung per E-Mail (MedUni Wien Account) verständigt. Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis, dass es aus administrativen Gründen, nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.

7. BERICHTSPFLICHT

Die Empfänger:innen eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, ehestmöglich nach Mittelverwendung, spätestens aber nach Fertigstellung der Arbeit per E-Mail an susanne.vock@meduniwien.ac.at **unaufgefordert einen schriftlichen Bericht sowie den Nachweis der Kosten** durch Rechnungen (einschließlich etwaiger Umrechnungskurse) **über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums** vorzulegen. Der Bericht hat eine exakte Aufstellung der getätigten Aufwendungen sowie auf diese Aufwendungen bezogene und auf den:die Antragsteller:in ausgestellte Rechnungen (einschließlich etwaiger Umrechnungskurse) zu enthalten.

Es müssen Originalrechnungen, die auf den:die Antragsteller:in ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der:die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Fördermittel ersichtlich ist. Abweichungen von der Kostenaufstellung, die der ursprünglichen Bewerbung beigelegt war, sind zu begründen und deren Erforderlichkeit durch den:die Betreuer:in der wissenschaftlichen Arbeit zu bestätigen.

Achtung: Beträchtliche Differenzen zwischen Kostenaufstellung und Abrechnung, eine nicht zweckgebundene Verwendung der Mittel oder eine mangelnde Vorlage von Bericht und Rechnungen zieht eine Rückforderung des Förderungsstipendiums nach sich.